EINGEGANGEN
17. Dez. 2020

# Freie und Hansestadt Hamburg
## Behörde für Inneres und Sport

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht, Billstr. 87
D - 20539 Hamburg

Grundstücksgesellschaft Spaldingstraße 140 GmbH
Herr [redacted]
Möllner Landstraße 65

2113 Oststeinbek

Feuerwehr
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)
Billstr. 87
D - 20539 Hamburg
Telefon **040 - 428 51 -** [redacted]
E-Fax **040 - 4279** - 51029
Ansprechpartner / in: [redacted]
Zimmer: [redacted]
E-Mail: [redacted]@Feuerwehr.Hamburg.de
Leitzeichen: [redacted]

Hamburg, den 09.12.2020

**Ihr Zeichen: SPA**
**Ihr Antrag vom 30.07.2020, Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung, Spaldingstraße 140 - 144**

**Unser Geschäftszeichen: BIS/F046-20/06166_1**
Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrter [redacted]

hiermit erhalten Sie, zusammen mit dem beiliegenden Lageplan, das Ergebnis der Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung gemäß der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO) vom 13. Dezember 2005 in der geltenden Fassung. Grundlagen dieser Auswertung sind ausschließlich Luftbildaufnahmen aus dem II. Weltkrieg und Kriegsfolgedokumentationen.

**Flächen ohne Kampfmittelverdacht** innerhalb der von Ihnen abgefragten Fläche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 KampfmittelVO notwendig.

**Flächen mit Kampfmittelverdacht** innerhalb der von Ihnen abgefragten Fläche sind im beiliegenden Lageplan dargestellt und gemäß § 1 Abs. 4 KampfmittelVO als Verdachtsflächen eingestuft. Laut § 12 Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz – HmbVermG) vom 20. April 2005 in der geltenden Fassung ist die Belastung „Bombenblindgängerverdacht" im ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) eingetragen.

Innerhalb Ihrer abgefragten Fläche stellen folgende Sachverhalte Verdachtsflächen dar:

- allgemeiner Bombenblindgängerverdacht
- Trümmerfläche
- ehemalige Wasserfläche

Einzelheiten zu den aufgeführten Sachverhalten entnehmen Sie bitte der Legende des Lageplans.
Nach § 6 Abs. 2 KampfmittelVO ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Veranlasserin bzw. der Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten

erforderlich sind.

Zur dauerhaften Aufhebung des Kampfmittelverdachts nach § 8 KampfmittelVO sind Verdachtsflächen nach Maßgabe der TA- KRD Hamburg 2017 durch ein geeignetes Unternehmen zu untersuchen. Bei Auftragserteilung ist dem Unternehmen eine Kopie dieser Stellungnahme inklusive des Lageplans auszuhändigen.
Das aktuelle Register geeigneter Unternehmen nach § 10 Abs. 2 KampfmittelVO finden Sie unter www.hamburg.de/innenbehoerde/kampfmittelraeumdienst/download.

Weiterführende Informationen zu grundsätzlichen Belangen, Herstellung der Kampfmittelfreiheit, geeigneten Maßnahmen, Pflichten und Normen sowie der KampfmittelVO können Sie dem beiliegenden Merkblatt entnehmen.

Flächen gemäß § 8 Abs. 1 KampfmittelVO mit **Tiefenbeschränkung** sind in einem separaten Lageplan dargestellt.

Diese Stellungnahme gilt nur für die auf dem anliegenden Plan farblich dargestellten Flächen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einstufungen hinsichtlich des Kampfmittelverdachtes auf das Datum dieser Stellungnahme beziehen.

Ein Gebührenbescheid für die Antragsbearbeitung geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

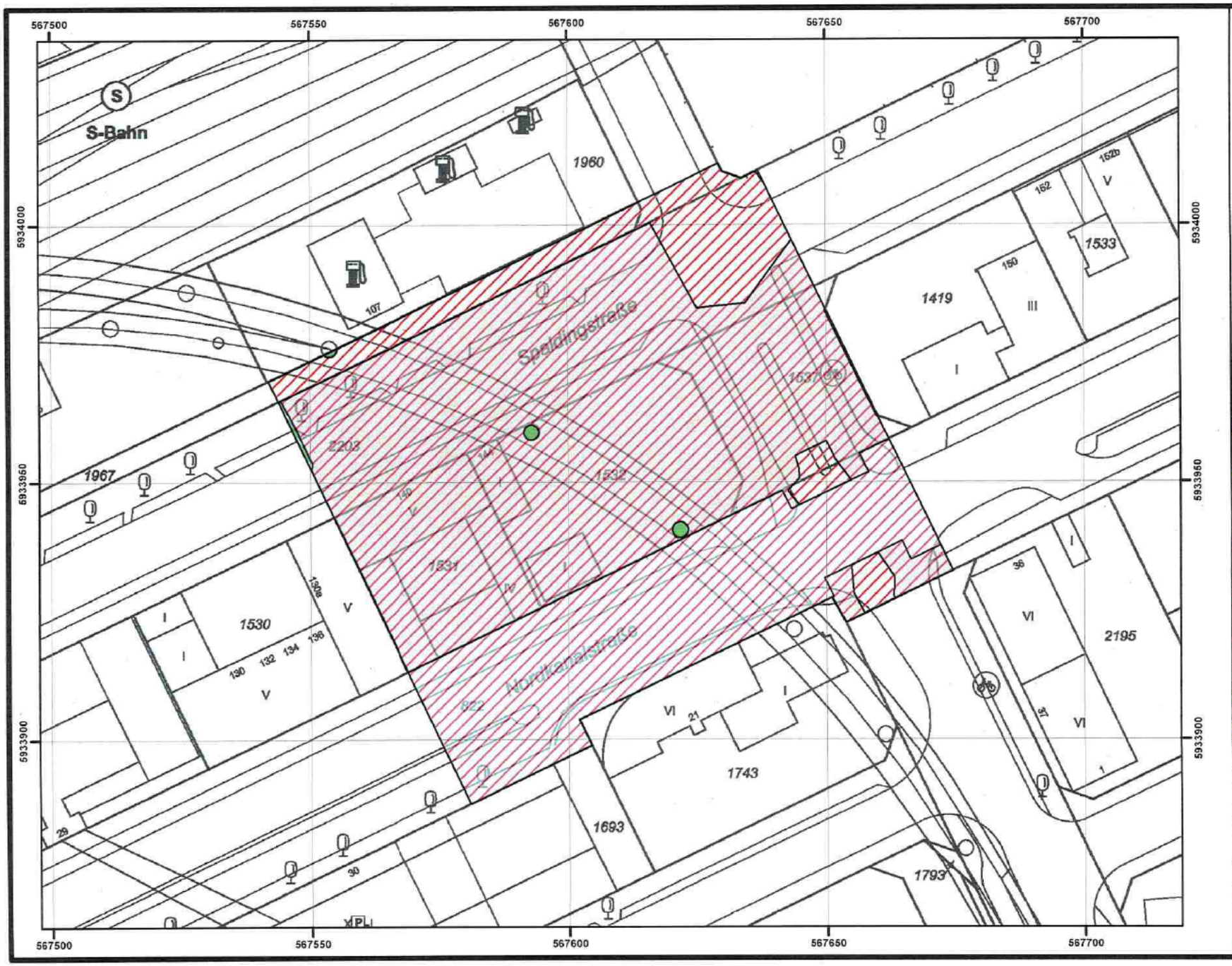


**Freie und Hansestadt Hamburg**
**Behörde für Inneres und Sport**
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

# Lageplan zur Stellungnahme

## BIS/F046 - 20/06166_1

Antrag auf Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung

### Flächen ohne Kampfmittelverdacht

**Kampfmittelfreie Fläche** gemäß §8 (1) KampfmittelVO.

Es besteht nach Luftbildauswertung/Fernerkundung **kein** Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

### Flächen ohne abschließende Klärung

Es haben Arbeiten nach §8 (1) KampfmittelVO stattgefunden, die **nicht** zu einer abschließenden Kampfmittelfreiheit geführt haben. **Beachten Sie die Erläuterungen im Kartenblatt.**

### Flächen mit Kampfmittelverdacht

Es besteht der **Verdacht** auf vergrabene Kampfmittel. Die Luftbildauswertung/ Fernerkundung ergab jedoch **keine** Hinweise auf Bombenblindgänger.

Es besteht der **Verdacht** auf vergrabene Kampfmittel. Des Weiteren besteht der **allgemeine Verdacht auf Bombenblindgänger.**

**Verdachtspunkt** eines Bombenblindgängers.

Es besteht **Bombenblindgängerverdacht** aufgrund eines **registrierten Verdachtspunktes.**

Es besteht **allgemeiner Bombenblindgängerverdacht.**

Es besteht **allgemeiner Bombenblindgängerverdacht** aufgrund einer **Trümmerfläche.**

Es besteht **allgemeiner Bombenblindgängerverdacht** aufgrund einer **ehemaligen Wasserfläche.**

Es besteht **allgemeiner Bombenblindgängerverdacht** aufgrund eines **Bombentrichters.**

Es besteht **Kampfmittelverdacht** aufgrund einer **angemessenen Anomalie.**

Es besteht **Kampfmittelverdacht** aufgrund von **Sondierungsergebnissen.**

**Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.**

| Kartenblatt | Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N<br>Projektion: Transverse Mercator<br>Datum: ETRS 1989<br>Einheit: Meter |
|---|---|
| 1 von 1 | |

**Maßstab: 1:1.000**

Kartenersteller: [redacted] Hamburg, den 09.12.2020

**Feuerwehr Hamburg**
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)
Billstraße 87 - 20539 Hamburg
Tel: +49 40 428 51 - 4621
E-Fax: +49 40 42 79 - 51 029

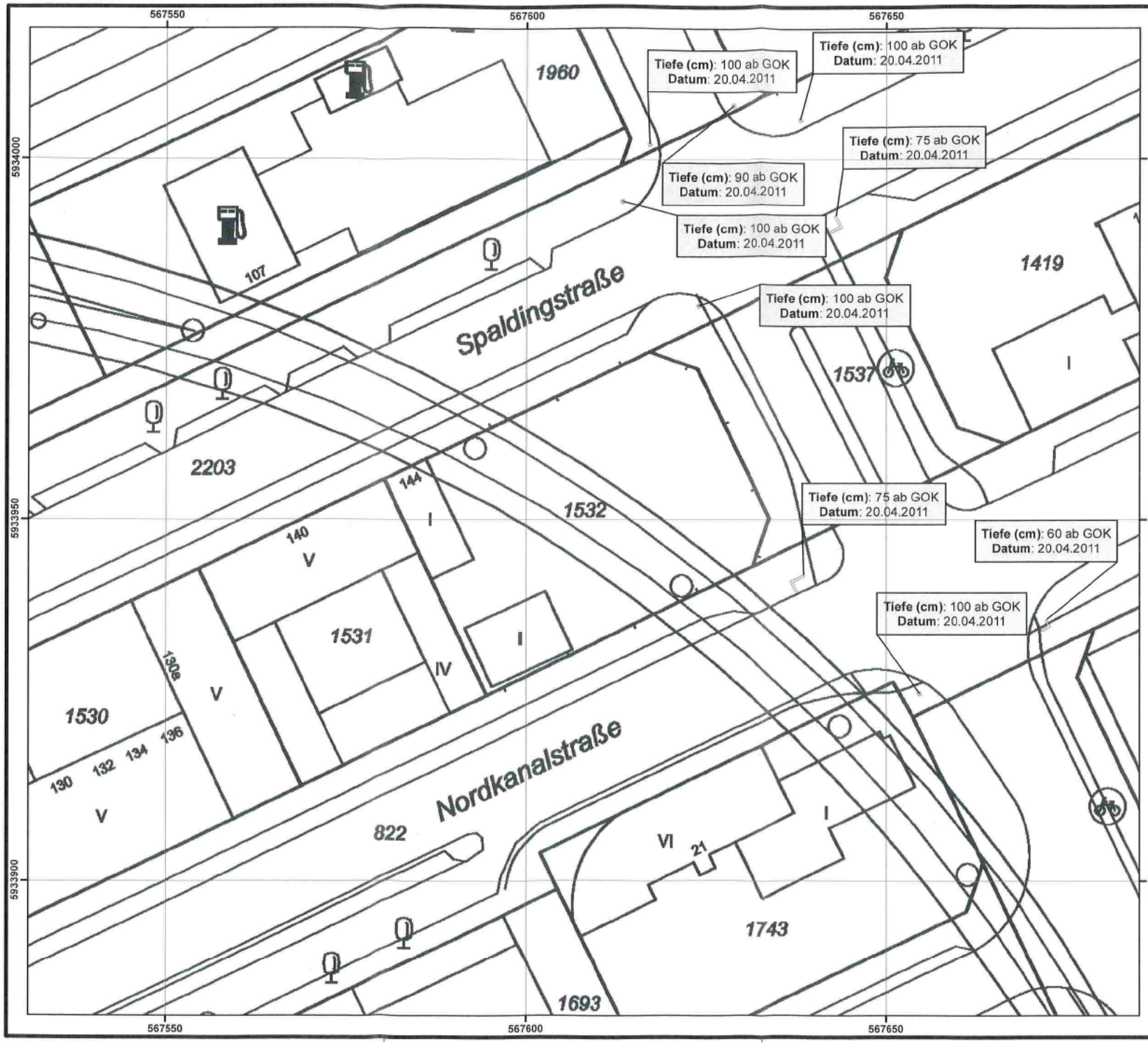


**Freie und Hansestadt Hamburg**
**Behörde für Inneres und Sport**
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

## Lageplan zur Stellungnahme

# BIS/F046 - 20/06166_1

Antrag auf Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung

## Tiefenbeschränkte Untersuchung

Fläche gemäß §8 (1) KampfmittelVO **mit Einschränkungen.** (siehe Kartenbeschriftung)

GOK = Geländeoberkante

Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.

| Kartenblatt | Koordinatensystem: |
|---|---|
| 1 von 1 | ETRS 1989 UTM Zone 32N<br>Projektion: Transverse Mercator<br>Datum: ETRS 1989<br>Einheit: Meter |

**Maßstab: 1:500**

Kartenersteller [redacted] Hamburg, den 09.12.2020


**Feuerwehr Hamburg**
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)
Billstraße 87 - 20539 Hamburg
Tel: +49 40 428 51 - 4621
E-Fax: +49 40 42 79 - 51 029

# Feuerwehr Hamburg
## Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht

### I. Grundsatz

Noch immer liegen tausende Bombenblindgänger und eine unbekannte Menge an vergrabenen Kampfmitteln im Hamburger Boden. Es bestehen auch heute noch potentielle, nicht unerhebliche **Gefahren durch Kampfmittel insbesondere aus der Zeit des 2. Weltkrieges.** Diese können sich insbesondere bei Eingriffen in den Baugrund realisieren.

Nach §5 der "Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfmittelVO)" ist die **Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks** aufgrund ihrer bzw. seiner Verantwortlichkeit für das Grundstück nach den allgemeinen ordnungsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, **Gefahren und Schäden, die anderen Personen durch Kampfmittel auf dem Grundstück entstehen können, zu beseitigen beziehungsweise zu verhindern**.

Wenn es sich bei Ihrem Grundstück um eine Verdachtsfläche handelt, sind Sie **bei Eingriffen in den Boden zu besonderer Vorsicht** verpflichtet. Niemand darf hierbei zu Schaden kommen. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen können durch die Detonation von Kampfmitteln Personen- oder Sachschäden entstehen, die durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin zu ersetzen sind – auch wenn Sie die Baumaßnahme nicht unmittelbar selbst durchgeführt haben.

Der sicherste Weg, Gefahren durch Kampfmittel auf einer Verdachtsfläche zu vermeiden, ist die **Beauftragung eines Fachunternehmens**, welches die zu bebauende Fläche systematisch nach Kampfmitteln absucht und die **Kampfmittelfreiheit** herbeiführt (siehe unter **II.**). Sie haben aber auch die Möglichkeit durch andere **geeignete, ggf. baubegleitende Maßnahmen** für eine sichere Bauausführung zu sorgen (siehe unter **III.**).

Bitte beachten Sie, dass Sie beim Bauen auf einer Verdachtsfläche auch **andere Sonderregelungen** beachten müssen (siehe unter **IV.**).

### II. Kampfmittelfreiheit der Fläche nach §8 Kampfmittelverordnung

Nur durch die **Beauftragung eines geeigneten Fachunternehmens**, das die betroffene Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln nach Maßgabe der hierzu von der zuständigen Behörde erlassenen technischen Anweisungen systematisch absucht, kann die **Kampfmittelfreiheit** herbeigeführt und der Kampfmittelverdacht dauerhaft aufgehoben werden (vgl. §8 Abs.1 KampfmittelVO). Damit ist die betroffene Fläche nicht mehr als Verdachtsfläche im Verdachtsflächenkataster registriert.

Ein **Register geeigneter Unternehmen**, die in Hamburg für Aufgaben der Kampfmittelsondierung anerkannt sind, finden Sie unter folgendem Link:



**Behörde für Inneres und Sport**
*Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht*
Billstraße 87, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/innenbehoerde/gefahrenerkundung
Telefon: 040 – 42851 4115
Fax: 040 – 4279 51029
E-Mail: GEKV@feuerwehr.hamburg.de

Hamburg

http://www.hamburg.de/innenbehoerde/kampfmittelraeumdienst. Informationen hierzu erhalten Sie vom Kampfmittelräumdienst unter folgender Rufnummer: 040/42851 - 4605.

**Vorteil dieses Verfahrens** ist, dass die von dem Unternehmen ordnungsgemäß nach Kampfmitteln abgesuchte Verdachtsfläche als **kampfmittelfrei gilt** und vorherige Belastungen im **amtlichen Verdachtsflächenkataster gelöscht** werden können. Bitte beachten Sie, dass Sondierungsarbeiten von den anerkannten Unternehmen vorab beim Kampfmittelräumdienst angemeldet werden müssen, der eine stichprobenartige Kontrolle der Räumstellen vornimmt. Nach Beendigung der Kampfmittelsondierung erstellt das Fachunternehmen einen **sog. Freigabebericht** mit den Ergebnissen der Untersuchung, der nach behördlicher Überprüfung zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts und zur Kampfmittelfreiheit führt.

Damit haben Sie einen **amtlichen Nachweis der Kampfmittelfreiheit**, der im Umfang der untersuchten Fläche auch bei späteren baulichen Maßnahmen gilt und neue Kampfmittelsondierungen entbehrlich macht.

Diese Kampfmittelfreiheit dient nicht nur Ihrer **Sicherheit** und **minimiert mögliche Haftungsrisiken**, sondern hat auch positiven **Einfluss auf den Wert Ihres Grundstückes**.

## III. Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung sicherer Bauarbeiten nach §6 Abs.2 KampfmittelVO

Falls Sie nicht die Aufhebung des Kampfmittelverdachts und eine Kampfmittelfreiheit der zu bebauenden Fläche anstreben, sind Sie zumindest verpflichtet, **geeignete Maßnahmen** vorzunehmen, soweit diese **zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten** erforderlich sind (vgl. §6 Abs.2 KampfmittelVO).

Welche Maßnahmen Sie ergreifen, obliegt Ihnen in **eigener Verantwortung**. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Bauarbeiten vollzogen werden können, ohne dass sich Kampfmittelgefahren realisieren. Maßgeblich ist dabei immer der **Umfang der konkret beabsichtigten Bauarbeiten** auf dem betroffenen Baubereich. Dieser umfasst immer den Bereich der **Baugrube** sowie Flächen, auf denen ebenfalls Abgrabungen oder andere Eingriffe in den Baugrund (z.B. Erschütterungen) erfolgen und eine im Einzelfall fachlich zu bestimmende **Sicherheitszone** um die Baugrube (z.B. für die Herstellung einer Rückverankerung von Baugruben).

Zu diesen anderen geeigneten Maßnahmen wird insbesondere auch auf die Information der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) **„Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung"**



**Behörde für Inneres und Sport**
*Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht*
Billstraße 87, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/innenbehoerde/gefahrenerkundung
Telefon: 040 – 42851 4115
Fax: 040 – 4279 51029
E-Mail: GEKV@feuerwehr.hamburg.de

(BGI 833), sowie das Sprengstoffgesetz (siehe hierzu auch unten Ziffer IV 2. Sonderregeln) verwiesen. In Betracht kommt danach ggf. auch eine baubegleitende Kampfmittelsuche durch schichtweise Freigabe bestimmter Flächen.

Zur Unterstützung bei der Auswahl möglicher geeigneter Maßnahmen auf Basis Ihres konkreten Kampfmittelverdachts besteht nach §6 Abs.3 KampfmittelVO die **Möglichkeit einer kostenpflichtigen Beratung** durch den Kampfmittelräumdienst. Das erforderliche Antragsformular finden Sie unter folgendem Link:
http://www.hamburg.de/innenbehoerde/kampfmittelraeumdienst. Informationen hierzu erhalten Sie vom Kampfmittelräumdienst auch unter folgender Rufnummer:
040 / 42851 - 4605.

**Achtung:** Geeignete Maßnahmen nach §6 Abs.2 KampfmittelVO dienen allein der Sicherheit der durchzuführenden Baumaßnahmen. **Sie führen nicht zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts bzw. zur Kampfmittelfreiheit!**
Bei der Durchführung dieser Maßnahmen findet **keine staatliche Kontrolle oder Überwachung** der durchgeführten Maßnahmen statt. Die Verantwortung und Haftung für die korrekte Durchführung der geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Dritte sowie für eventuelle Schäden und versicherungsrechtliche Konsequenzen bei unsachgemäßer Durchführung liegt grundsätzlich beim Grundeigentümer.

Daher erhalten Sie auch **keinen amtlichen Nachweis** über die durchgeführten Maßnahmen, der bei späteren Eingriffen in denselben Baugrund genutzt werden kann oder zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit gegenüber Dritten, z.B. Versicherungen oder öffentlichen Versorgungsunternehmen bei Leitungsarbeiten, dient.

Der **Kampfmittelverdacht bleibt bestehen**, denn mangels Sondierung durch ein Fachunternehmen bis zum sog. Bombenhorizont ist nicht ausgeschlossen, dass unterhalb eines neu errichteten Bauwerks Bombenblindgänger verbleiben. Auch diese können zu Gefahren für Leib und Leben werden bzw. Sachschäden verursachen (sogenannte „Selbstdetonation").

## IV. Pflichten nach anderen Normen

Bitte beachten Sie, dass die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Bausicherheit gemäß §6 Abs.2 KampfmittelVO nicht von der Einhaltung anderer Normen entbindet. Denn neben der Kampfmittelverordnung enthalten auch andere Gesetze, Verordnungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften und DIN-Normen Regelungen zum Umgang mit Kampfmitteln. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

1. *Allgemeine Regeln*



**Behörde für Inneres und Sport**
*Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht*
Billstraße 87, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/innenbehoerde/gefahrenerkundung
Telefon: 040 – 42851 4115
Fax: 040 – 4279 51029
E-Mail: GEKV@feuerwehr.hamburg.de

Nach der **Hamburgischen Bauordnung (HBauO)** müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass ihre Nutzung, Änderung oder Beseitigung ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen kann (§3 Abs.1 und 4 HBauO). Baustellen sind so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren nicht entstehen. Bei Bauarbeiten ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen (§14 Abs.1 und 2 HBauO). Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung dieser Anforderungen ist eine Ordnungswidrigkeit (§80 HBauO). Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein (§16 Abs.2 HBauO) und so errichtet werden, dass durch schädliche Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können (§16 Abs.1 HBauO).

*2. Sonderregeln*

Für das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren von Fundmunition gelten auch die Regelungen des **Sprengstoffgesetzes (SprengG)**. Die Durchführung von gewerblichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen mit einer Erlaubnis nach §7 SprengG und einem im Betrieb vorhandenen Befähigungsscheininhaber/-inhaberin gemäß §20 SprengG gestattet.

Sofern Personen auf einer Verdachtsfläche tätig werden, die in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis stehen, sind vom jeweiligen Arbeitgeber umfassende Pflichten aus dem **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** zu beachten. Grundsätzlich besteht danach eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf kampfmittelbelasteten Flächen tätig sind (§§4,9, 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Nach Teil C der **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)** gelten bestimmte **Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)**. So legt die AN DIN 18323 "Kampfmittelräumarbeiten" die allgemeinen Vertragsbedingungen fest, die bezüglich der Baustoffe, der Ausführung, der Haupt-und Nebenleistungen und der Abrechnung bei Kampfmittelräumungsarbeiten gelten.

Zudem finden Unternehmer, Auftraggeber und Planer (z. B. Ingenieurbüros, Architekten, Fachplaner für Kampfmittelräumung) in der Berufsgenossenschaftlichen Information 833 **„Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung" (BGI 833)** wichtige Hinweise und Empfehlungen, z. B. für die Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplanes zur Gefährdungsbeurteilung sowie für die Tätigkeiten des Aufsuchens, Freilegens, Identifizierens und Bergens von Kampfmitteln.



**Behörde für Inneres und Sport**
*Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht*
Billstraße 87, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/innenbehoerde/gefahrenerkundung
Telefon: 040 – 42851 4115
Fax: 040 – 4279 51029
E-Mail: GEKV@feuerwehr.hamburg.de